

Vortrag an den Ministerrat

Internationales, rechtlich verbindliches Instrument unter dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz und die nachhaltige Nutzung von mariner biologischer Diversität in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktion; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 885/1995) bietet den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sämtliche Aktivitäten in den Ozeanen und Meeren durchgeführt werden. Aus rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Sicht stellte sich jedoch zunehmend die Frage, ob der bestehende rechtliche Rahmen weiterhin geeignet ist, den Schutz und die nachhaltige Nutzung von mariner biologischer Diversität in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktion sicherzustellen. Eine 2004 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte informelle Arbeitsgruppe empfahl nach neun Sitzungen die Ausarbeitung eines rechtlich verbindlichen Übereinkommens.

Mit Resolution 69/292 vom 19. Juni 2015 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, ein internationales, rechtlich verbindliches Instrument unter dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz und die nachhaltige Nutzung von mariner biologischer Diversität in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktion auszuarbeiten. Die dafür erforderliche intergouvernementale Konferenz wurde schließlich mit Resolution 72/249 vom 24. Dezember 2017 einberufen. Die Verhandlungen sollen in inhaltlicher Hinsicht u.a. die folgenden vier Themenbereiche berücksichtigen: Schutz und nachhaltige Nutzung mariner biologischer Diversität in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktion, einschließlich mariner genetischer Ressourcen und der Frage eines Vorteilsausgleichs; Gebiets-basierte Managementinstrumente einschließlich mariner Schutzgebiete; Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Kapazitätsaufbau und Transfer mariner Technologie.

Zwischen September 2018 und August 2022 haben insgesamt fünf Treffen der intergouvernementalen Konferenz stattgefunden, bei denen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind. Beim fünften Treffen verblieb jedoch nicht genug Zeit, um zu einer Einigung zu kommen, weshalb das fünfte Treffen voraussichtlich von 20. Februar bis 3. März 2023 fortgesetzt werden soll.

Auf Vorschlag der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom 22. August 2018 (sh. Pkt. 17 des Beschl.Prot. Nr. 25) hat der Herr Bundespräsident die österreichische Verhandlungsdelegation bevollmächtigt. Aufgrund zwischenzeitlichen Personalwechsels ist nunmehr eine Neubestellung der österreichischen Verhandlungsdelegation notwendig.

Die mit der Verhandlung dieses Instruments verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des entsendenden Ressorts.

Das geplante Instrument wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Gesandten Dr. Philip Bittner, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, als Leiter sowie Botschaftssekretär Mag. Maximilian Gorke, BA, MA, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten als stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein internationales, rechtlich verbindliches Instrument unter dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz und die nachhaltige Nutzung von mariner biologischer Diversität in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktion zu bevollmächtigen.

25. Jänner 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister